Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Bei der vorliegenden Version handelt es sich lediglich um eine nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung.

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim

Vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 12 ff.)

1. Änderung vom 12. Juni 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 16/2015 Teil 1 vom 26. Juni 2015, S. 6 ff.)

2. Änderung vom 02. Juni 2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2017 vom 14. Juni 2017, S. 5 ff.)

3. Änderung vom 04. Juni 2019

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 14/2019 vom 11. Juni 2019, S. 37 ff.)

4. Änderung vom 10. Dezember 2019

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 28/2019 vom 17. Dezember 2019, S. 48)

5. Änderung vom 08. Dezember 2022

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 08/2022 vom 12. Dezember 2022, S. 12 ff.)

6. Änderung vom 24. März 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2023 vom 30. März 2023, S. 8 f.)

7. Änderung vom 18. Dezember 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023, S. 61 ff.)

8. Änderung vom 16. Juli 2024

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024 Teil 1 vom 25. Juli 2024, S. 76 ff.)

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

Gliederung

I.	Allgemeine Bestimmungen	. 4
	1. Abschnitt: Allgemeines4	
	§ 1 Gleichstellung4	
	§ 2 Geltungsbereich4	
	2. Abschnitt: Studium4	
	§ 3 Studienzweck und Graduierung4	
	§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit4	
	3. Abschnitt: Schutzfristen5	
	§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen5	
	§ 6 Nachteilsausgleich6	
II.	Organisation und Verwaltung der Prüfungen	. 7
	1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts Politikwissenschaft7	
	§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit7	
	§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss8	
	§ 9 Prüfer und Beisitzer8	
	§ 10 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen	
	2. Abschnitt: Studienbüro10	
	§ 11 Zuständigkeit Studienbüro10	
III.	Prüfungsverfahren für den Bachelor of Arts	1(
	1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen10	
	§ 12 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen10	
	§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine11	
	§ 13aArt und Form von Studien- und Prüfungsleistungen12	
	§ 13bMitarbeit in Lehrveranstaltungen	
	§ 14 Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen	
	§ 15 Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen	
	§ 15bMitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen	
	§ 16 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen	
	(Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung	
	§ 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen17	
	§ 17a Verfahrensfehler18	
	2. Abschnitt: Orientierungsprüfung19	
	§ 18 Zweck, Umfang und Art der Orientierungsprüfung19	
	§ 19 Frist, Wiederholung19	
	3. Abschnitt: Bachelorarbeit19	
	§ 20 Form und Benotung der Bachelorarbeit	
	§ 21 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Bachelorarbeit sowie	
	Wiederholung20	
	4. Abschnitt: Gesamtprüfung	

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

	§ 22 Bachelorprüfung	20	
	§ 23 Maximale Studienzeit	21	
	§ 24 Gesamtnote	21	
	§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung	21	
	§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung	22	
	§ 27 Vergabe von ECTS-Punkten	22	
	§ 28 Bachelorzeugnis	22	
	§ 29 Urkunde	23	
	5. Abschnitt: Rücktritt; Verstöße gegen die Prüfungsordnung	23	
	§ 30 Rücktritt und Säumnis	23	
	§ 31 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten		
	§ 32 Ungültigkeit		
	§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten		
IV.	Schlussbestimmungen		26
-	§ 34 Inkrafttreten		_
Anl	lage: Studieninhalte und Studienstruktur		30

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gleichstellung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die Regelungen für den Bachelor-Studiengang (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim.

2. Abschnitt: Studium

§ 3 Studienzweck und Graduierung

- (1) Das Bestehen der Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft. Mit der bestandenen Bachelorprüfung erwerben Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) ersatzlos gestrichen -
- (3) Hat der Studierende des Bachelor-Studiengangs die Bachelorprüfung bestanden, so wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (B.A.) der Universität Mannheim verliehen.
- (4) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann und praktische Fertigkeiten erworben hat.

§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit

- (1) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Der Studienumfang entspricht mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Dabei entfallen auf das Kernfach 125, auf den Ergänzungsbereich mindestens 55 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Kern- und Beifachs einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung erforderlichen Zeiten.
- (2) Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

- (3) Die Anlage zu dieser Prüfungsordnung erläutert den Aufbau und die Inhalte des Studienganges sowie die ECTS-Punkt-Anforderungen. Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienverlaufsplan wird im Modulkatalog Bachelor of Arts Politikwissenschaft in der jeweils geltenden Fassung empfohlen.
- (4) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und sachlichen Begrenzungen ist der Studierende verantwortlich.
- (5) Der Studierende muss zum Ende des 1. und 3. Semesters an einer Pflicht-Studienberatung teilnehmen. Die Pflicht-Studienberatung leistet die Fachstudienberatung. Sie kann auch über Informationsveranstaltungen erfolgen.
- (6) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 1 und 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.
- (7) Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.

3. Abschnitt: Schutzfristen

§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 - 1. mit Kindern oder
 - 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 - 3. mit Behinderung oder
 - 4. mit chronischer Erkrankung,
 - wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 6 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 6 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 5 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studienoder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich
 anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des
 vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im
 Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des §
 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht
 rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines
 Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts Politikwissenschaft

§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein nicht stimmberechtigtes studentisches Mitglied sowie drei stimmberechtige Mitglieder an, von denen mindestens zwei Hochschullehrer sein müssen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigen Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt ab Bestellung der Mitglieder durch den Fakultätsrat. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
 - 1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
 - 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
 - 4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle auf die Prüfungen bezogenen Entscheidungen, soweit nach dieser Prüfungsordnung nicht der Prüfungsausschussvorsitzende, die Prüfer oder das Studienbüro zuständig sind. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Modulkataloge.
- (2) Alle Anträge sind in schriftlicher Form einzureichen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm dies zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, zugegen zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen. Für mündliche Prüfungen im Sinne des § 14 ernennt der Prüfer den Beisitzer.
- (3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (4) In der Regel wird der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.
- (6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 7 Absatz 3.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsicht-

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

lich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 35 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.

- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 11 Zuständigkeit Studienbüro

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bachelorprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 - 1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
 - 2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung,
 - 3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Studierenden zu den Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Wiederholungsprüfungen,
 - 4. die Führung der Prüfungsakten,
 - 5. die Überwachung von Bearbeitungsfristen sowie aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 - 6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
 - 7. die technische Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit der Fakultät, die Regelung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen,
 - 8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
 - 9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

III. Prüfungsverfahren für den Bachelor of Arts

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen

§ 12 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

(1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module ergibt sich aus der Anlage dieser Prüfungsordnung. Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfung sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe des Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 4 und 5 gibt der Prüfer bis zum Beginn der Anmeldung zu der zugehörigen

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

Lehrveranstaltung und vor Beginn der Vorlesungszeit im Vorlesungsverzeichnis bekannt. Von der festgelegten Prüfungsform kann der Prüfer im Benehmen mit den Studierenden abweichen.

(2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend zu den Regelungen der Anlage erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden. Für die Festlegung der Vorleistungen finden Absatz 1 Sätze 4 bis 6 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine Zustimmung des Prüfungsausschusses nicht erforderlich ist.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die Studierenden zu erfolgen. Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt. Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (2) Die Anmeldung zu einem Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.
- (3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
 - im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim eingeschrieben ist,
 - den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Fach eines anderen Hochschulstudiengangs nicht verloren hat und
 - die besonderen Zulassungsvoraussetzungen der Anlage sowie die für die betroffene Prüfung im Modulkatalog festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.
- (4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten, elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten, sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

- (5) Zu schriftlichen Aufsichtsarbeiten, elektronischen Aufsichtsarbeiten oder digital unterstützten Hausarbeiten, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten, kann der Studierende sich nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin anmelden. Hat sich ein Studierender zum Erst-termin angemeldet, erfolgt im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Ist ein Studierender zum Zweittermin angemeldet, hat der Studierende im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches sich zum nächstmöglichen Termin eigenverantwortlich anzumelden.
- (6) ersatzlos gestrichen -

§ 13a Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:
 - Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden (SL).
 - 2. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 17 bewertet werden (PL).
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder elektronischer Art erbracht.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in folgenden Formen absolviert: Klausuren (schriftlichen Aufsichtsarbeiten), elektronischen Aufsichtsarbeiten, schriftlichen Hausarbeiten, digital unterstützten Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, digital unterstützten mündlichen Prüfungen, Protokollen, Projektarbeiten, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten, Exposés, Exzerpte und Hausaufgaben.

 Als Studienleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 13b fest-

§ 13b Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

gesetzt werden.

(1) ¹In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung gemäß § 13a Absatz 1 Nummer 1, festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. ²Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit "bestanden" bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). ³Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch, elektronisch oder eine Kombination aus diesen).

(2) ¹Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80 % der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. ²Bei einer Teilnahme an weniger als 80 % wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. ³Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. ⁴Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. ⁵Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar.

⁶Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

(3) ¹Bei einer Teilnahme an weniger als 60 % der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. ²Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 14 Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Der Prüfer führt das Prüfungsgespräch. Die Studierenden werden in der Regel einzeln geprüft.
- (2) Die mündlichen Prüfungen dauern je Studierendem mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung vom Prüfer bekannt gegeben.
- (5) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfende oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert.

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

Nichtamtliche Lesefassung -

Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 15 Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), elektronische Aufsichtsarbeiten k\u00f6nnen ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgef\u00fchrt werden. Die Pr\u00fcfungsaufgaben m\u00fcssen zuverl\u00e4ssige Pr\u00fcfungsergebnisse erm\u00f6glichen. Die Klausurinstruktion hat in diesem Fall deutlich zu machen, ob nur eine oder auch mehrere Antwortalternativen pro Aufgabe korrekt sein k\u00f6nnen, wie die Punkteverteilung erfolgt und ab welcher Punktmenge die Klausur als bestanden gilt. Die Pr\u00fcfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens 50 Prozent der m\u00f6glichen Punkte erreicht hat. Wird die Pr\u00fcfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgef\u00fchrt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes entsprechend.
- (2) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar- und Projektarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet werden kann, wenn die Erklärung nicht erteilt wird."

Wird die Erklärung nicht erteilt, kann von der Korrektur der Prüfungsleistung abgesehen und diese mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden.

- (3) Die Bewertung einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, die in einem Zweittermin abgelegt wurde, soll dem Studierenden spätestens zehn Wochen nach dem Zweittermin bekanntgemacht werden.
- (4) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 15a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Leistung gilt in diesem Fall als mit der Note "5,0" oder mit "nicht bestanden" bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 15a Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 15b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungskoordination der Universität zu wenden.

§ 16 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note "nicht ausreichend" oder "nicht bestanden" bewertet wurde oder als mit der Note "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertet gilt, ist nicht bestanden.
- (2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel beim nächsten Angebot der Prüfung erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

- (3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 sind Prüfungen der Orientierungsprüfung sowie die Bachelorarbeit ausgenommen.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung im Kernfach ist zur Notenverbesserung während des gesamten Bachelorstudiums einmalig möglich; Halbsatz 1 gilt nicht für die Bachelorarbeit. Das Begehren auf Prüfungszulassung für die Wiederholung zur Notenverbesserung müssen Studierende vor der erneuten Prüfungsteilnahme im Studienbüro geltend machen. Wird bei dem Notenverbesserungsversuch eine bessere Bewertung erreicht, zählt diese Note als Prüfungsnote.

§ 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 13a Abs. 1 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen
		Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen ent-
		spricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforde-
		rungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anfor-
		derungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Im Zweifelsfall wird zugunsten des Studierenden abgerundet.

- (2) Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" oder "bestanden" bewertet wurde. Ein Modul ist bestanden, wenn jede einzelne Studien- und Prüfungsleistung der Lehrveranstaltungen dieses Moduls bestanden wurde. Besteht ein Modul aus mehreren einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Prüfungen, so bildet das arithmetische Mittel sämtlicher Noten der als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungen dieses Moduls die Modulnote.
- (3) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

§ 17a Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studienoder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
 - 1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
 - 2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
 - 3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mängelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mängelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.
- (4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

2. Abschnitt: Orientierungsprüfung

§ 18 Zweck, Umfang und Art der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung dient der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen für den jeweiligen Bachelorstudiengang der Universität Mannheim. Hierfür hat der Studierende nachzuweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen der studiengangsspezifischen Themengebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die für das weitere erfolgreiche Studium und dessen Abschluss erforderlich sind.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend entsprechend den Regelungen in der Anlage abgelegt.

§ 19 Frist, Wiederholung

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (2) Wurde eine orientierungsprüfungsrelevante Studien- oder Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

3. Abschnitt: Bachelorarbeit

§ 20 Form und Benotung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum ein Problem in einem Spezialgebiet der Politikwissenschaft unter Anleitung zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in § 21 Abs. 4 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung dieses Themas.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von Prüfern gemäß § 9 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist von dem zuständigen Prüfer zu begutachten. Bei einer mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Leistung müssen zwei weitere Prüfer hinzugezogen werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen ist die Bachelorarbeit bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Arbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen, darf aber nicht schlechter als "ausreichend" (4,0) sein. Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In diesem Fall lautet die Note "nicht ausreichend" (5,0). Die Bewertung der Bachelorarbeit soll dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.

- (5) Für die Benotung der Bachelorarbeit gilt § 17 Abs. 1 und 3 entsprechend.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist von dem Studierenden eine unterschriebene und datierte Versicherung beizufügen. Hier gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 21 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Bachelorarbeit sowie Wiederholung

- Die Bachelorarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 6. Semesters verfasst.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind Punkt 5. der Anlage zu entnehmen.
- (3) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen zu vergeben.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt zwölf Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Abgabefrist einmal um höchstens zwei Wochen verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Antrag auf Fristverlängerung muss unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt sein und bedarf der schriftlichen Befürwortung durch den Hochschullehrer, der die Arbeit vergeben hat. Der Studierende hat schriftlich darzulegen, weshalb er die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten habe. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe liegt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß als PDF-Dokument und in einfacher Ausfertigung in Papierform in der Regel bei dem ausgebenden Prüfer abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit ist dem Studienbüro mitzuteilen und aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, ist sie mit der Note "nicht ausreichend" zu bewerten.
- (6) Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit innerhalb der in Absatz 3 Satz 2 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

4. Abschnitt: Gesamtprüfung

§ 22 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß
der Anlage dieser Prüfungsordnung einschließlich sechswöchigem Praktikum und der
Bachelorarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" oder mit "bestanden" bewertet
wurden. Das Nähere des Praktikums regelt die Praktikumsordnung.

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

§ 23 Maximale Studienzeit

Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit gemäß § 4 Absatz 2 zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

§ 24 Gesamtnote

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungen gemäß § 22 erbracht wurden und alle Prüfungsanteile mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotet bzw. mit "bestanden" bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gemäß Ziffer 6 der Anlage gewichteten Mittel der nach § 17 Absatz 2 Satz 2 berechneten Modulnoten. Dabei wird nur eine Dezimalstelle angegeben. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

- (4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.
- (5) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.
- (6) Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Der Berechnungszeitraum kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung einschließlich der Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder
 - 2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.
- (2) Der Verlust des Prüfungsanspruchs und das endgültige Nichtbestehen in demselben oder

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

einem im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs zieht den Verlust des Prüfungsanspruchs im Fach Politikwissenschaft nach sich.

(3) Der Verlust des Prüfungsanspruchs und das endgültige Nichtbestehen im Beifach zieht nicht den Verlust des Prüfungsanspruchs im Fach Politikwissenschaft der Universität Mannheim nach sich.

§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

Hat der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 27 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung gemäß Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung, die mit mindestens "ausreichend" bzw. "bestanden" bewertet worden ist.
- (2) ECTS-Punkte werden gemäß der Anlage vergeben. ECTS-Punkte können für komplette Module oder für Lehrveranstaltungen eines Moduls vergeben werden.
- (3) ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die gemäß der Anlage für das jeweilige Modul bzw. die Lehrveranstaltung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet und erfolgreich absolviert worden sind.

§ 28 Bachelorzeugnis

- (1) Über die bestandene Gesamtprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
 - a. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
 - b. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Bachelorarbeit sowie den Namen des Gutachters,
 - c. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigefügt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein "Transcript of Records", in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

§ 29 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. das Prädikat nach § 24 Abs. 4 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

5. Abschnitt: Rücktritt; Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 30 Rücktritt und Säumnis

- (1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.
- (2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.
- (3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.
- (4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.
- (5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.
- (7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 "nicht ausreichend" oder "nicht bestanden" bewertet.

(8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 6 bleibt unberührt.

§ 31 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit "nicht bestanden" oder "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- und/oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten o.ä. und der Bachelorarbeit eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Studierenden können verpflichtet werden, bei dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.
- (3) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit "nicht bestanden" oder "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.
- (4) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als "nicht bestanden" oder "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (5) Der Studierende kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2,

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an diesen zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet, nachdem er allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Wird zu Gunsten des Studierenden entschieden, ist eine bereits erbrachte Prüfungsleistung neu zu bewerten; ansonsten ist dem Studierenden umgehend ein neuer Prüfungstermin zuzuteilen.

§ 32 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene(n) Note(n) nachträglich abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Orientierungsoder Bachelorprüfung betroffen, kann er die entsprechenden Leistungspunkte aberkennen und die Gesamtprüfung gegebenenfalls für endgültig nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für "nicht bestanden" und folglich die Gesamtprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Gesamtprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt wurde.
- (4a) Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Bachelorarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das/die darauf bezogene(n) Gutachten/Bewertung(en) des/der Prüfer(s) und die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der betroffenen Prüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Herbst-/Wintersemester 2013/2014 das Studium B.A. Politikwissenschaft beziehungsweise das Beifach-Studium Politikwissenschaft an der Universität Mannheim aufgenommen haben.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft vom 5. Juni 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2009 (Teil 1) vom 15. Juni 2009, S. 43 ff.), zuletzt geändert am 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2012 (Teil 1) vom 13. Juni 2012, S. 82 ff.) im Folgenden: PO 2009 tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt fort für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Mannheim vor dem Herbst-/Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 gelten die §§ 5 und 6 dieser Prüfungsordnung unmittelbar für alle Studierenden dieses Studiengangs, § 7 dieser Prüfungsordnung tritt an die Stelle von § 5 PO 2009, § 8 dieser Prüfungsordnung wird nach § 5 als neuer § 5a in die PO 2009 eingefügt, § 9 dieser Prüfungsordnung tritt an die Stelle von § 7 PO 2009 und § 10 dieser Prüfungsordnung tritt an die Stelle von § 8 PO 2009.

Art. 3 der Änderung vom 29. Juni 2015 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
- (2) Auf Studierende des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2015/2016 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen, finden ergänzend die Regelungen des Artikels 2 Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

Art. 2 der Änderung vom 02. Juni 2017 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 2, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2017/2018 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 2 der Änderung vom 04. Juni 2019 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen des Artikels 1 Teil 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 2, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
- (2) Auf Studierende des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 2, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen, finden ergänzend die Regelungen des Artikels 1 Teil 2 Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 2 der Änderung vom 10. Dezember 2019 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft. der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufgenommen haben oder aufnehmen und nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (BekR Nr. 07/2013 Teil 2, S. 12 ff:) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 2 der Änderung vom 08. Dezember 2022 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden ausschließlich auf Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim sowie Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 2, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-Wintersemester 2023/2024 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen. Darüber hinaus findet Artikel 1 Anwendung auf Studierende, die das Beifach Politikwissenschaft nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 2, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2023/2024 beginnen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 2 der Änderung vom 24. März 2023 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden ausschließlich auf Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim sowie Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (BekR Nr. 07/2013 Teil 2, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2023/2024 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

Art. 6 der Änderung vom 18. Dezember 2023 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang "Politikwissenschaft" an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 2, S. 12 ff.), in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 2 der Änderung vom 16. Juli 2024 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang "Politikwissenschaft" an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

Anlage: Studieninhalte und Studienstruktur

I. Politikwissenschaft als Hauptfach

1. Studieninhalte

Im Kernfach sind zu belegen:

- Das Basismodul "Einführung in die Politikwissenschaft"
- Das Basismodul "Wissenschaftliches Arbeiten"
- Das Basismodul "Methoden und Statistik: Empirische Methoden der Politikwissenschaft"
- Das Basismodul: "Methoden und Statistik: Datenauswertung"
- Das Basismodul "Vergleichende Regierungslehre"
- Das Basismodul "Politische Soziologie"
- Das Basismodul "Internationale Beziehungen"
- Zwei Aufbaumodule
- Ein Schwerpunktmodul
- Das Modul Bachelorarbeit

Im Ergänzungsbereich sind zu belegen:

- 1. Das Modul "Social Skills"
- 2. Das Praxismodul
- 3. Ein Beifach

Die Inhalte der Lehrveranstaltungen sowie Art, Form und Umfang der abzulegenden Prüfung werden im Modulkatalog festgesetzt. Die Praktikumsordnung legt die Modalitäten des zwölfwöchigen Pflichtpraktikums im Praxismodul fest.

2. Besondere Zulassungsvoraussetzungen

- 1. Für die Zulassung zu den Prüfungen des Basismoduls "Vergleichende Regierungslehre" muss im Basismodul "Einführung in die Politikwissenschaft" mindestens eine Prüfung bestanden sein.
- Für die Zulassung zu den Prüfungen des Basismoduls "Politische Soziologie" muss im Basismodul "Einführung in die Politikwissenschaft" mindestens eine Prüfung bestanden sein.
- 3. Für die Zulassung zu den Prüfungen des Basismoduls "Internationale Beziehungen" muss im Basismodul "Einführung in die Politikwissenschaft" mindestens eine Prüfung bestanden sein.
- 4. Für die Zulassung zu den Prüfungen des Aufbaumoduls "Politische Soziologie" muss das Basismodul "Methoden und Statistik: Empirische Methoden der Politikwissenschaft" erfolgreich bestanden sein und in den Basismodulen "Politische Soziologie" sowie "Methoden und Statistik: Datenauswertung" muss jeweils mindestens eine Prüfung bestanden sein.

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

- 5. Für die Zulassung zu den Prüfungen des Aufbaumoduls "Vergleichende Regierungslehre" muss das Basismodul "Methoden und Statistik: Empirische Methoden der Politikwissenschaft" erfolgreich bestanden sein und in den Basismodulen "Vergleichende Regierungslehre" und "Methoden und Statistik: Datenauswertung" muss jeweils mindestens eine Prüfung bestanden sein.
- 6. Für die Zulassung zu den Prüfungen des Aufbaumoduls "Internationale Beziehungen" muss das Basismodul "Methoden und Statistik: Empirische Methoden der Politikwissenschaft" erfolgreich bestanden sein und in den Basismodulen "Internationale Beziehungen" sowie "Methoden und Statistik: Datenauswertung" muss jeweils mindestens eine Prüfung bestanden sein.

2a. Wahlpflichtmodule

Die Aufbaumodule sind aus zwei der folgenden drei Bereiche zu wählen (Wahlpflichtmodule):

- 1. Politische Soziologie,
- 2. Vergleichende Regierungslehre,
- 3. Internationale Beziehungen.

Das Schwerpunktmodul ist aus dem Bereich eines der gewählten Aufbaumodule zu wählen.

Die Modulwahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer in dem betroffenen Wahlpflichtmodul zur Verfügung stehenden Prüfung.

Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist einmalig möglich. Wurden in dem bisherigen Modul, aus dem gewechselt wurde, zum Zeitpunkt des Wechsels bereits Prüfungen bestanden, werden diese als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sowie die Berechnung der Modul- und Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. Wird ein Aufbaumodul gewechselt, nachdem das zugehörige Schwerpunktmodul bestanden wurde, ist ein neues Schwerpunktmodul in einem der Bereiche der belegten Aufbaumodule zu absolvieren.

3. Beifach

Aus den folgenden Beifächern muss eines im Umfang von mindestens 32 ECTS-Punkten gewählt werden:

- 1) Soziologie
- 2) Psychologie
- 3) Betriebswirtschaftslehre
- 4) Volkswirtschaftslehre
- 5) Öffentliches Recht
- 6) Ein Beifach aus dem B.A.-Angebot der Philosophischen Fakultät
- 7) Mathematik
- 8) Angewandte Informatik

Die Zusammensetzung sowie die Anforderungen an die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der jeweils zu belegenden Module des Beifachs sind den Studien- und Prüfungsordnungen für

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

das gewählte Beifach sowie den zugehörigen Modulkatalogen der jeweiligen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

4. Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung müssen die jeweiligen Prüfungen der folgenden Lehrveranstaltungen fristgerecht bestanden werden:

- 1) Die Vorlesung "Einführung in die Politikwissenschaft"
- 2) Die Vorlesung "Empirische Methoden der Politikwissenschaft"

5. Bachelorarbeit

Das Thema der Bachelorarbeit wird aus einem der beiden belegten Aufbaumodule gewählt und kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden. Für die Zulassung zur Bachelorarbeit muss das betroffene Aufbaumodul bestanden sein.

6. Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

1)	Note des Basismoduls "Einführung in die Politikwissenschaft"	8 %
2)	Note des Basismoduls "Methoden und Statistik: Empirische Methoden der Politikwissenschaft"	4 %
3)	Note des Basismoduls "Methoden und Statistik: Datenauswertung"	5 %
4)	Note des Basismoduls "Internationale Beziehungen"	8 %
5)	Note des Basismoduls "Politische Soziologie"	8 %
6)	Note des Basismoduls "Vergleichende Regierungslehre"	8 %
7)	Note des Aufbaumoduls 1	15 %
8)	Note des Aufbaumoduls 2	15 %
9)	Note des Schwerpunktmoduls	7 %
10)	Note des Moduls "Bachelorarbeit"	22 %

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

7. Studienstruktur

Kernfach

Es müssen alle sieben Basismodule, zwei Aufbaumodule und ein Schwerpunktmodul bestanden werden. In den gewählten Aufbaumodulen müssen die Prüfungen der Vorlesung, des Hauptseminars und der Übung bestanden werden. Das Schwerpunktmodul und ein Aufbaumodul müssen im selben Bereich absolviert werden. Die drei wählbaren Bereiche sind: Politische Soziologie, Vergleichende Regierungslehre, Internationale Beziehungen.

Basismodul: Einführung in die Politikwissenschaft

Sem.	Тур	Lehrveranstaltung	Ab-	Gesamtnoten-	ECTS-
			schluss	relevant	Punkte
1. (HWS)	VL	Einführung in die	PL	Ja	6
		Politikwissenschaft			
1. (HWS)	VL	Einführung in das politische	PL	Ja	6
		System der BRD			
					12

Basismodul: Wissenschaftliches Arbeiten

Sem.	Тур	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-	ECTS-
				relevant	Punkte
1. (HWS)	VL	Wissenschaftliches Arbeiten	SL	Nein	6
					6

Basismodul Methoden und Statistik: Empirische Methoden der Politikwissenschaft

				Gesamtnotenre-	ECTS-
Sem.	Тур	Lehrveranstaltung	Abschluss	levant	Punkte
1. (HWS)	VL	Empirische Methoden der	PL	Ja	6
		Politikwissenschaft			
					6

Basismodul Methoden und Statistik: Datenauswertung

				Gesamtnoten-	ECTS-
Sem.	Тур	Lehrveranstaltung	Abschluss	relevant	Punkte
2. (FSS)	VL	Datenauswertung	PL	Ja	6
2. (FSS)	Ü	Datenauswertung	SL	Nein	2
					8

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

Basismodul: Vergleichende Regierungslehre

Sem.	Тур	Lehrveranstaltung	Ab-	Gesamtnoten-	ECTS-
			schluss	relevant	Punkte
2. (FSS)	VL	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	PL	Ja	6
2. (FSS)	ProS	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	PL	Ja	5
					11

Basismodul: Politische Soziologie

Sem.	Тур	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenre- levant	ECTS- Punkte
3. (HWS)	VL	Einführung in die Politische Soziologie	PL	Ja	6
3. (HWS)	ProS	Einführung in die Politische Soziologie	PL	Ja	5
					11

Basismodul: Internationale Beziehungen

Sem.	Тур	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
3. (HWS)	VL	Einführung in die Internationalen Beziehungen	PL	Ja	6
3. (HWS)	ProS	Einführung in die Internationalen Beziehungen	PL	Ja	5
					11

Aufbaumodul: Politische Soziologie

Sem.	Тур	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
4. (FSS)/	HS	Ausgewählte Themen der	PL	Ja	6
5. (HWS)		Politischen Soziologie			
4. (FSS)/	VL	Ausgewählte Themen der	PL	Ja	7
5. (HWS)		Politischen Soziologie			
4. (FSS)/	Ü	Methoden der	PL	Nein	6
5. (HWS)		Politischen Soziologie			
			•		19

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre

Sem.	Тур	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
4. (FSS)/ 5. (HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Ja	6
4. (FSS)/ 5. (HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Ja	7
4.(FSS)/ 5. (HWS)	Ü	Methoden der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Nein	6
	•				19

Aufbaumodul: Internationale Beziehungen

Sem.	Тур	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-	ECTS-
				relevant	Punkte
4. (FSS)/	HS	Ausgewählte Themen der	PL	Ja	6
5. (HWS)		Internationalen Beziehungen			
4. (FSS)/	VL	Ausgewählte Themen der	PL	Ja	7
5. (HWS)		Internationalen Beziehungen			
4. (FSS)/	Ü	Methoden der	PL	Nein	6
5. (HWS)		Internationalen Beziehungen			
					19

Schwerpunktmodul: Politische Soziologie

Sem.	Тур	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-	ECTS-
				relevant	Punkte
5. (HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	PL	Ja	6
					6

Schwerpunktmodul: Vergleichende Regierungslehre

Sem.	Тур	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-	ECTS-
				relevant	Punkte
5. (HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Ja	6
					6

Schwerpunktmodul: Internationale Beziehungen

Sem.	Тур	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
5. (HWS)	HS	Ausgewählte Themen der	PL	Ja	6
		Internationalen Beziehungen			
					6

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

Modul Bachelorarbeit

Sem.	Тур	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
6. (FSS)	Ü	Kolloquium Bachelorarbeit	SL	Nein	4
6. (FSS)		Bachelorarbeit	PL	Ja	12
					16

Ergänzungsbereich

Modul Social Skills

Sem.	Тур	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
1. (HWS)	Ü	Ein Kurs aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifi- kationen (ZfS)	PL	Nein	3
1. (HWS)	Ü	Ein Kurs aus dem Angebot des ZfS	PL	Nein	3
					6

Praxismodul

Sem.	Тур	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
1. (HWS) oder 2. (FSS) oder 3. (HWS)	VL	Sozialwissenschaften und Praxis I	SL	Nein	1
1. (HWS) bis 6. (FSS)		Praktikum	SL	Nein	15
4. (FSS) oder 5. (HWS) oder 6. (FSS	Ü	Sozialwissenschaften und Praxis II	SL	Nein	1

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

II. Politikwissenschaft als Beifach

1. Das Fach "Politikwissenschaft" kann von Studierenden, die dieses Fach nicht als Kernfach studieren, als Beifach im Umfang von insgesamt 32 ECTS-Punkten gewählt werden. Auf das Beifach-Studium in Politikwissenschaft finden die Regelungen der jeweils geltenden Studien- und/oder Prüfungsordnung sowie des zugehörigen Modulkatalogs desjenigen Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, welchen der Beifach-Studierende als Kernfach studiert, soweit im Rahmen der vorliegenden Beifach-Regelungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

2. Das Beifach umfasst:

- a) Das Basismodul "Einführung in die Politikwissenschaft Beifach" (6 ECTS-Punkte);
- b) zwei Basismodule (12 ECTS-Punkte) aus folgender Auswahl:
 - i. Basismodul "Vergleichende Regierungslehre Beifach" (6 ECTS-Punkte),
 - ii. Basismodul "Politische Soziologie Beifach" (6 ECTS-Punkte),
 - iii. Basismodul "Internationale Beziehungen Beifach" (6 ECTS-Punkte);
- c) zwei zugehörige Aufbaumodule (14 ECTS-Punkte) aus folgender Auswahl:
 - i. Aufbaumodul "Vergleichende Regierungslehre Beifach" (7 ECTS-Punkte),
 - ii. Aufbaumodul "Politische Soziologie Beifach" (7 ECTS),
 - iii. Aufbaumodul "Internationale Beziehungen Beifach" (7 ECTS).

Stehen mehrere Module zur Auswahl (Wahlpflichtmodule), erfolgt die Modulwahl durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer in dem betroffenen Wahlpflichtmodul zur Verfügung stehenden Prüfung.

Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist einmalig möglich, sofern alle erforderlichen Prüfungen des Beifachs bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der zur Verfügung stehenden maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden können. Wurden in dem bisherigen Modul, aus dem gewechselt wurde, zum Zeitpunkt des Wechsels bereits Prüfungen bestanden, werden diese als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sowie der Berechnung der Modul- und Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. Wird ein Basismodul gewechselt, nachdem das zugehörige Aufbaumodul bestanden wurde, ist ein neues Aufbaumodul in einem der Bereiche der belegten Basismodule zu absolvieren.

- 3. Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren oder elektronischen Aufsichtsarbeiten absolviert. Die Dauer der Prüfungen sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.
- 4. Soweit eine Beifach-Note gebildet wird, errechnet diese sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen des Beifachs.
- Stehen in einem Modul mehrere Lehrveranstaltungen zur Auswahl und wird die Prüfung einer dieser Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtprüfung) endgültig nicht bestanden, verbleibt die Möglichkeit, im Rahmen der sich aus der sich aus der zugehörigen Modulübersicht

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

ergebenden Auswahlmöglichkeiten die Prüfung einer anderen wählbaren Lehrveranstaltung abzulegen, sofern

- a. diese nicht endgültig nicht bestanden wurde,
- b. die erforderliche Prüfung noch innerhalb der zur Verfügung stehenden maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden kann

Basismodul: Einführung in die Politikwissenschaft - Beifach

Sem.	Тур	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-	ECTS-
				relevant	Punkte
1. (HWS)	VL	Einführung in die	PL	Ja/Nein*	6
		Politikwissenschaft			
Oder					
1. (HWS)	VL	Einführung in das	PL	Ja/Nein*	6
		politische System der BRD			
					6

Basismodul: Vergleichende Regierungslehre - Beifach

Sem.	Тур	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-	ECTS-
				relevant	Punkte
2. (FSS)	VL	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	PL	Ja/Nein*	6
					6

Basismodul: Politische Soziologie - Beifach

Sem.	Тур	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-	ECTS-
				relevant	Punkte
3. (HWS)	VL	Einführung in die	PL	Ja/Nein*	6
		Politische Soziologie			
					6

Basismodul: Internationale Beziehungen - Beifach

Sem.	Тур	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-	ECTS-
				relevant	Punkte
3. (HWS)	VL	Einführung in die Internationalen Beziehungen	PL	Ja/Nein*	6
					6

^{*} Geht das Beifach in die Endnote ein, gehen die hier als gesamtnotenrelevant gekennzeichneten Prüfungen in die Beifach-Note ein.

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre - Beifach

Sem.	Тур	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
4. (FSS)/ 5. (HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Ja/Nein [†]	7
	•			_	7

Aufbaumodul: Politische Soziologie - Beifach

Sem.	Тур	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
4. (FSS)/	VL	Ausgewählte Themen der	PL	Ja/Nein*	7
5. (HWS)		Politischen Soziologie			
					7

Aufbaumodul: Internationale Beziehungen - Beifach

Sem.	Тур	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-	ECTS-
				relevant	Punkte
4. (FSS)/	VL	Ausgewählte Themen der	PL	Ja/Nein*	7
5. (HWS)		Internationalen Beziehungen			
	•				7

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

^{*} Geht das Beifach in die Endnote ein, gehen die hier als gesamtnotenrelevant gekennzeichneten Prüfungen in die Beifach-Note ein.

Studienbeginn ab HWS 2023/2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

<u>Abkürzungen</u>

Turnus Veranstaltungstypen

HWS: Herbst-/Wintersemester VL: Vorlesung FSS: Frühjahrs-/ ProS: Proseminar

Sommersemester HS: Hauptseminar

Ü: Übung

Abschlusstypen

SL: Studienleistung
PL: Prüfungsleistung